

**Organisationsreglement
der SCION Association**

vom 8. November 2022 – Revision vom 26. Februar 2025

Abschnitt I

Einleitung

Grundlagen

Artikel 1

¹ Dieses Organisationsreglement wird vom Vorstand der SCION Association (der **Verein**) gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 der Statuten erlassen.

² Es ordnet die Organisation der Geschäftsführung und regelt die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane des Vereins.

Artikel 2

Gruppenstruktur,
Tochtergesellschaften

¹ Falls der Verein Tochtergesellschaften errichtet oder sich beherrschend an anderen Gesellschaften beteiligt (Artikel 2 Absatz 3 der Statuten), nimmt der Verein Aufgaben der Führung, Organisation und Finanzierung nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle von ihm direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften (die **Konzerngesellschaften**, zusammen mit dem Verein die **Gruppe**) wahr.

² Entsprechend dieser Funktion des Vereins fassen seine Organe nicht nur Entscheide für den Verein selbst, sondern erlassen auch Reglemente und Weisungen für die Gruppe und die Konzerngesellschaften. Die Organe des Vereins beachten dabei die rechtliche Selbständigkeit der Konzerngesellschaften und sorgen dafür, dass deren Organe ihre zwingenden Kompetenzen ausüben.

³ Die Organe des Vereins sorgen dafür, dass die Konzerngesellschaften die für die Gruppe und für sie erlassenen Reglemente und Weisungen für anwendbar erklären und die für die Gruppe getroffenen Entscheidungen umsetzen, jeweils unter Vorbehalt von zwingendem Recht. Im Fall von Widersprüchen mit allfälligen von Konzerngesellschaften erlassenen Reglementen oder Weisungen gehen die für die Gruppe erlassenen Reglemente und Weisungen, soweit rechtlich zulässig, vor.

Abschnitt II

Exekutivorgane des Vereins

Exekutivorgane

Artikel 3

Die Exekutivorgane des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. der Präsident des Vorstandes;
- c. die Geschäftsleitung.

A. Der Vorstand

Artikel 4

Konstituierung

¹ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

² Die Wahl erfolgt jeweils für eine Dauer von drei Jahren, bei gewählten Mitgliedern des Vorstandes gleichlaufend mit ihrer statutarischen Amtsdauer.

³ Der Vorstand kann einen Sekretär ernennen, der ihn in administrativen Belangen unterstützt. Dieser muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Artikel 5

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation des Vereins, einschließlich Erlass und Abänderung dieses Organisationsreglements sowie anderer Reglemente;
- c. die Festlegung des Mitgliederbeitrags des Vereins;
- d. die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- e. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- f. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, dieser Statuten, der Reglemente und Weisungen;
- g. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h. die Genehmigung von bedeutenden Geschäften, wie namentlich:
 - (i) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - (ii) Gründung und Auflösung von Konzerngesellschaften sowie Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - (iii) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum;
 - (iv) Erwerb und Veräußerung von bedeutenden Immaterialgüterrechten;
 - (v) die Aufnahme von Bankkrediten sowie die Genehmigung der Gewährung von ungesicherten Krediten und Garantien im Betrag von mehr als CHF 100'000; und
 - (vi) jede einmalige Investition, welche den Betrag von CHF 100'000 überschreitet, sowie jede laufende Investition, welche den Betrag von CHF 25'000 pro Jahr überschreitet.

- i. die Genehmigung von jährlichen Investitions- und operativen Budgets des Vereins;
- j. die Genehmigung von Ausführungsbestimmungen, welche in Anwendung von Artikel 27 dieses Organisationsreglements erlassen werden.
- k. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Vorstand vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 6

Delegation der übrigen Aufgaben

Der Vorstand delegiert hiermit alle anderen Aufgaben, insbesondere die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Kontrolle einzelner Geschäfte und die Geschäftsführung des Vereins an die Geschäftsleitung.

Artikel 7

Sitzungen

¹ Der Vorstand tagt, so oft dies als notwendig erscheint, jedoch mindestens zweimal pro Geschäftsjahr. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen, unter Angabe der Traktanden und Anträge.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich (einschließlich E-Mail) durch den Präsidenten, oder in seinem Namen durch den Sekretär, spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis 5 Kalendertage vor der Sitzung verlangen, dass ein Punkt auf die Traktandenliste aufgenommen wird.

³ In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Vorstandssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen.

⁴ Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Bei seiner Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

⁵ Jedes Mitglied des Vorstandes kann während der Vorstandssitzung Verfahrensanträge stellen. Der Vorstand entscheidet Verfahrensfragen durch sofortigen Beschluss; er kann dabei von den Anordnungen des Präsidenten abweichen.

⁶ Der Vorstand entscheidet, welche weiteren Personen allenfalls an einer Vorstandssitzung teilnehmen dürfen oder müssen (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung).

Artikel 8

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes persönlich, per Telefon- oder Videokonferenz oder anderen Mitteln der direkten Kommunikation anwesend ist. Abwesende Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung ist nicht möglich.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der Vorstandssitzung den Stichentscheid.

⁴ Dringliche Angelegenheiten, welche nach Verteilung der endgültigen Traktandenliste aufgebracht werden, können anlässlich der Vorstandssitzung besprochen werden. Beschlüsse über solche Angelegenheiten können jedoch nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes (auch die abwesenden) damit einverstanden sind.

⁵ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (einschließlich E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innerhalb von drei Kalendertagen nach Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse auf dem schriftlichen Weg sind nur gültig, wenn sie allen Mitgliedern des Vorstandes zugestellt wurden und wenn eine Mehrheit der Mitglieder schriftlich zugestimmt hat.

Artikel 9

Protokoll

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Präsident der Vorstandssitzung bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse, die auf dem schriftlichen Weg gefasst wurden, sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Artikel 10

Auskunftsrecht und
Berichterstattung

¹ Jedes Mitglied des Vorstandes kann an den Vorstandssitzungen von den anderen Mitgliedern und von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

² Außerhalb der Vorstandssitzungen kann jedes Mitglied des Vorstandes Auskunft über den Gang der Geschäfte von der Geschäftsleitung verlangen und Auskunft über spezifische Geschäftsvorfälle erhalten und Einsicht in Geschäftsdokumente nehmen.

Artikel 11

Finanzielles

¹ Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

² Die Vergütung von Spesen wird separat geregelt.

³ Der Vorstand kann eine Organhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für seine Mitglieder sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung abschließen.

Artikel 12

Suspendierung

¹ Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder (außer dem betroffenen) in seiner Funktion suspendiert werden (Artikel 20 Absatz 2 der Statuten).

² In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, für welche die Abberufung des suspendierten Vorstandsmitglieds traktandiert wird. Lehnt die Generalversammlung die Abberufung ab, fällt die Suspendierung ohne weiteres dahin (Artikel 20 Absatz 2 der Statuten).

B. Der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes

Artikel 13

Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident des Vorstandes hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung der Traktandenlisten für die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen;
- b. Einladung zu den Vorstandssitzungen; und
- c. Vorsitz der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Artikel 14

Dringliche Beschlüsse

¹ In außerordentlichen Fällen, in denen die Vornahme einer Handlung im Interesse des Vereins keinen Aufschub duldet, können der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes zusammen alle notwendigen Beschlüsse im Namen des Vorstands fassen.

² Unmittelbar nach einem Beschluss gemäß Absatz 1 muss der Präsident den Vorstand über den Beschluss informieren. Diese Beschlüsse müssen sodann vom Vorstand an der nächsten Sitzung genehmigt werden. Wird die Genehmigung durch den Vorstand abgelehnt, gilt der Beschluss als aufgehoben und die vorgenommenen Handlungen sind rückgängig zu machen.

Artikel 15

Vizepräsident

¹ Sollte Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert sein, wird diese durch den Vizepräsidenten wahrgenommen.

² Ist auch der Vizepräsident verhindert, wird die Funktion temporär durch ein anderes Mitglied des Vorstands, welches durch den Vorstand bestimmt wird, wahrgenommen.

C. Die Geschäftsleitung

Artikel 16

Einsetzung und Organisation

¹ Der Vorstand setzt hiermit eine Geschäftsleitung ein. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand ernannt und abberufen.

² Der Vorstand ernennt einen Vorsitzenden der Geschäftsleitung (bzw. einen einzigen Geschäftsführer), welcher die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Geschäftsleitung trägt.

³ Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung ernennen, für welche er je einen Aufgabenbereich definiert. Diese Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung geführt, unter Vorbehalt abweichender Weisungen des Vorstandes.

⁴ Der Vorstand kann für alle Funktionen abweichende Bezeichnungen oder Titel verwenden (z.B. "CEO").

⁵ Der Verein kann mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeitsverträge abschließen.

Artikel 17

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleitung kommen sämtliche Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement, durch die Statuten oder von Gesetzes wegen dem Vorstand zugewiesen sind.

² Die Delegation von Aufgaben durch den Vorstand gemäß Artikel 6 dieses Organisationsreglements umfasst insbesondere auch:

- a. die Verwaltung der Finanzmittel des Vereins, jedoch abweichend der generellen Unterschriftenregelung (Artikel 23 dieses Organisationsreglements) durch die mit der Verwaltung der Finanzmittel betrauten Geschäftsleitungsmitglieder mit Berechtigung zur Einzelunterschrift;
- b. die Buchführung und Rechnungslegung; und
- c. die Ausübung der Aktionärsrechte in den Tochtergesellschaften des Vereins, sowie die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften.

³ Dringliche Beschlüsse gemäß Artikel 14 dieses Organisationsreglements können auch von der Geschäftsleitung gefasst werden, vorausgesetzt, dass:

- a. Kein Vorstandsmitglied innerhalb von 5 Kalendertagen nach schriftlicher (einschließlich E-Mail) Information durch die Geschäftsleitung an den Gesamtvorstand:
 - (i) Der Geschäftsleitung einen abschlägigen Bescheid hat zukommen lassen; oder
 - (ii) Die Beschlussfassung im Vorstand verlangt.
- b. Alle Geschäftsleitungsmitglieder dem dringlichen Beschluss zustimmen.

⁴ Die durch die Geschäftsleitung gefassten Beschlüsse gemäß Absatz 3 müssen sodann vom Vorstand an der nächsten Sitzung genehmigt werden. Wird die Genehmigung durch den Vorstand abgelehnt, gilt der Beschluss als aufgehoben und die vorgenommenen Handlungen sind rückgängig zu machen.

Artikel 18

- Berichterstattung
- ¹ Die Geschäftsleitung (in der Regel deren Vorsitzender) orientiert den Vorstand regelmäßig über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle beim Verein und allfälligen Konzerngesellschaften.
- ² Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf das Geschäft des Vereins, der Gruppe oder einzelner Konzerngesellschaften haben könnten, bringt sie allen Mitgliedern des Vorstandes ohne Zeitverzug schriftlich oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis.

Artikel 19

- Weisungen des Vorstandes
- ¹ Der Vorstand kann der Geschäftsleitung, einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie Arbeitnehmern und Hilfspersonen des Vereins jederzeit Weisungen erteilen.
- ² Ebenso kann er jederzeit einzelne Geschäfte an sich ziehen.

Artikel 20

- Weisungen der Geschäftsleitung
- Die Geschäftsleitung führt die übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Vereins und erteilt ihnen die nötigen Weisungen.

Abschnitt III

Andere Organe des Vereins

Artikel 21

- Advisory Boards
- ¹ Der Vorstand kann ein oder mehrere Advisory Boards (Beiräte) einsetzen, die nicht Ausschüsse des Vorstands selbst sein müssen (Artikel 7 Absatz 2 der Statuten). Er kann dafür auch andere Bezeichnungen wählen.
- ² Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Organisation sowie die Wahl, Abberufung und Vergütung der Mitglieder dieser Beiräte in einem separaten Reglement.
- ³ Im Rahmen des separaten Reglements kann der Vorstand dem Beirat Autonomie in der Konstituierung und Ordnung der eigenen Verfahren einräumen, unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung des Reglements durch den Vorstand.

Artikel 22

- Ausschüsse
- ¹ Der Vorstand kann ein oder mehrere Ausschüsse (Committees) einsetzen, die nicht Ausschüsse des Vorstands selbst sein müssen (Artikel 7 Absatz 2 der Statuten). Er kann dafür auch andere Bezeichnungen wählen.
- ² Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Organisation sowie die Wahl, Abberufung und Vergütung der Mitglieder dieser Ausschüsse in einem separaten Reglement.

³ Im Rahmen des separaten Reglements kann der Vorstand den Ausschüssen Autonomie in der Konstituierung und Ordnung der eigenen Verfahren einräumen, unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung des Reglements durch den Vorstand.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

Zeichnungsberechtig-
gung

¹ Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung und alle anderen zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

² Der Vorstand kann weitere Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung vorsehen.

Artikel 24

Interessenbindungen

¹ Jedes Mitglied des Vorstands legt seine Interessenbindungen mit Bezug zur SCION-Technologie offen.

² Als Interessenbindungen gelten:

- a. sämtliche Mitgliedschaften in einem Leitungs- oder Verwaltungsorgan von juristischen Personen im In- und Ausland (einschließlich Vereinen und Stiftungen);
- b. jede direkte oder indirekte stimmen- oder kapitalmässige Kontrolle über eine juristische Person im In- oder Ausland, welche eine Zertifizierung oder einen anderen Vorteil vom Verein erhalten hat oder anstrebt; und
- c. jede andere Tatsache, die geeignet ist, den Anschein eines überwiegenden persönlichen Interesses bei der Tätigkeit für den Verein zu erwecken.

³ Jedes Mitglied des Vorstands meldet dem Vorstand Änderungen seiner Interessenbindungen, einschließlich die Entstehung neuer und den Wegfall bestehender Interessenbindungen.

⁴ Bevor der Vorstand der Generalversammlung eine Person zur Wahl in den Vorstand empfiehlt, muss diese Person dem Vorstand ihre Interessenbindungen gemäß diesem Artikel 24 offenlegen.

Artikel 25

Interessenkonflikte

¹ Jedes Mitglied eines Organs des Vereins (Organperson) ist verpflichtet, das jeweils zuständige Organ proaktiv über aktuelle oder mögliche Interessenkonflikte zu informieren.

² Im Falle eines direkten Interessenkonflikts, d.h. einer Situation, in welcher die Stimme einer Organperson für den Verein nachteilig wäre und

gleichzeitig die Interessen dieser Person oder ihr nahestehender Personen oder etwaige andere von dieser Person vertretene Interessen begünstigen würde, muss die betreffende Organperson in den Ausstand treten, d.h. sich den Diskussionen in Bezug auf die jeweilige Thematik enthalten und sich bei Abstimmungen in diesem Zusammenhang der Stimme enthalten.

³ Wenn ein Ausstandsgrund vorliegt, kann das jeweils zuständige Organ des Vereins, vorausgesetzt dass es über den Interessenkonflikt und den Sachverhalt, der zu einem solchen Anlass gibt, vollumfänglich unterrichtet worden ist, auf den Ausstand der betroffenen Organperson verzichten, sofern diese Organperson den Interessen des Vereins den Vorzug gibt.

⁴ Falls die betroffene Organperson nicht aus eigener Initiative in den Ausstand tritt, so kann das jeweils zuständige Organ des Vereins diese Organperson mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder des Organs von jeglichen Beratungen sowie Beschlussfassungen in der betreffenden Sache ausschließen.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement ist per Zirkularbeschluss vom 8. November 2022 angenommen worden und ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Das Organisationsreglement wurde am 26. Februar 2025 aktualisiert.

Artikel 27

Ausführung

Die vom Vorstand mit der Geschäftsführung beauftragten Organe erlassen die zum Vollzug dieses Organisationsreglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Vorstands gemäß Artikel 5 Buchstabe j dieses Organisationsreglements.